

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kurzer Auszug aus der Process-Ordnung und den Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1832 ... über das Verfahren bei Zwangs-Versteigerungen unbeweglicher Güter

Carlsruhe, 1838

IV. Bestimmung der Versteigerungs-Tagfahrt

[urn:nbn:de:bsz:31-9632](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9632)

IV. Bestimmung der Versteigerungs-Tagfahrt.

Nach Ablauf der im §. 1029 erwähnten 30 Tage wird P. D.
§. 1033. die Tagfahrt zur Versteigerung festgesetzt, welche nicht vor dem Ablauf eines und nicht nach Verfluß von 3 Monaten (vom Tage der Bestimmung an gerechnet) vorgenommen werden darf.

V. Ankündigung der Versteigerung.

Die Ankündigung des Versteigerungstags muß enthalten: §. 1033.

- 1) Name, Gewerbe und Wohnort des Schuldners;
- 2) die Angabe der einzeln zu versteigernden Gegenstände;
 - a) bei Gebäuden: die Straße, Nummer, zwei An- B. B. §. 57.
gränzer, Beschaffenheit, Flächengehalt, Zweck, zu
zu dem sie benützt werden u.
 - b) bei Gärten: die Gewann, das Flächenmaaß, zwei
Angränzer u.;
 - c) bei anderen Grundstücken jeder Art: ebenso, und
die Art der Benützung;
also auch den Ort, wo die gedachten Stücke liegen;
- 3) Tag und Stunde der Versteigerung, mit dem Beisatze:
daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätz-
ungspreis erreicht werde.

Die Bekanntmachung der Versteigerung geschieht:

P. D.
§. 1043.
B. B. §. 58.
(Beil. H.)

- 1) durch öffentlichen Anschlag eines Exemplars der An-
kündigung, und zwar:
(§. 40) an dem Gemeindehaus in den ersten acht Tagen
nach der Steigerungs-Verfügung, und wird erst am
Tage der Versteigerung abgenommen, der Tag der
Anheftung ist sodann auf dem Anschlag zu bemerken.